

Wiedererteilung der Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen beantragen



Sie möchten Ihr Busunternehmen im Gelegenheitsverkehr fortführen? Dann müssen Sie die notwendige Genehmigung bei der für Sie zuständigen Stelle beantragen.

Basisinformationen

Für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen im Gelegenheitsverkehr benötigen Sie eine Genehmigung.

Zum Gelegenheitsverkehr gehören:

- Ausflugsfahrten
- Ferienreisen
- Fahrten mit Mietbussen

Die Genehmigung ist auf höchstens 10 Jahre befristet. Bevor Ihre befristete Genehmigung abläuft, können Sie einen entsprechenden Antrag auf Wiedererteilung bei der für Sie zuständigen Stelle stellen. Auf Grundlage der neuen, wiederum befristeten Genehmigung können Sie Ihren Kraftomnibusbetrieb nahtlos weiterführen.

Voraussetzungen

- Sie sind oder waren als Unternehmerin oder Unternehmer bereits im Besitz einer Kraftomnibusgenehmigung.
- Sie können die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleisten.
- Sie oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person sind zuverlässig.
- Sie oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person sind fachlich geeignet.
- Sie haben ihren Betriebssitz oder ihre Niederlassung in Deutschland.

Ablauf

Bei Fragen zum Ablauf wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Weitere Hinweise

Rechtsbehelfe:

- Widerspruch: Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag.
- Klage vor dem Verwaltungsgericht, falls der Widerspruch erfolglos ist.

Benötigte Unterlagen

- Aktuelle und auslaufende Genehmigung
- Antrag auf Wiedererteilung der Kraftomnibusgenehmigung mit Angaben zu:
 - Name und Vorname der Antragstellerin oder des Antragstellers
 - Wohn- und Betriebssitz
 - bei natürlichen Personen: Geburtstag, Geburtsort
 - Anzahl der Fahrzeuge, Fahrzeugtyp, Fassungsvermögen der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge
- Dienstzeugnisse oder Prüfungszeugnisse zur fachlichen Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person
- Eigenkapitalbescheinigung
 - gegebenenfalls Zusatzbescheinigung
 - nicht älter als 3 Monate
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft (nicht älter als 3 Monate):
 - vom Unternehmen
 - der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter
 - der zur Führung der Geschäfte bestellten Person beziehungsweise Verkehrsleitung
- Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Auszug aus dem Fahreignungsregister (FAER)
- Fahrzeugliste
- Nachweis der Haftpflichtversicherung für Kraftomnibusse einschließlich Wagniskennzahl (WKZ)
- Gewerbeanmeldung

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung | Referat 43 Verkehrs- und Straßenrecht](#)
 - +49 421 361 0
 - Contrescarpe 72, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - office@bau.bremen.de

Gebühren / Kosten

100,00 EUR bis 1.456,00 EUR

Die Höhe der Kosten hängt von der Dauer der Genehmigung und der Anzahl der Fahrzeuge ab.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

10 Jahre Geltungsdauer

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Über Ihren Antrag wird innerhalb von 3 Monaten entschieden. Die Bearbeitung kann um 3 Monate verlängert werden, wenn das notwendig ist.

Rechtsgrundlagen

- [Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates](#)
- [§ 48 Personenbeförderungsgesetz \(PbefG\)](#)
- [§ 49 Personenbeförderungsgesetz \(PbefG\)](#)
- [§ 2 Personenbeförderungsgesetz \(PbefG\)](#)
- [Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr \(BOKraft\)](#)
- [Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr \(PBZugV\)](#)
- [Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr \(Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV\)](#)

Aktualisiert am 24.04.2026